

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Schreibers Eyde

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Urtheil gefragt wurd / nach meiner besten Verstandnuß / vnd meines gnädigen Herrn von Bamberg Reformation gemess / getrewlich Urtheil vnd Recht sprechen will / vnd was mir von Halsgerichts wegen (als einem Schöpffen) zuthun gebürt / gehorsam vnd fleissig seyn / vnd mich in dem allen nicht abwenden lassen / weder Freundschaft / Feindschaft / Miet / Gaabe / noch keinerley Sachen / dardurch Recht vnd Gerechtigkeit gehindert werden möchten / Also helff mir Gott vnd die Heiligen.

Schreibers Eyde.

VIII.

Item / Dem Gerichtschreiber soll in seinem Eyde / den er sunst zum Gericht thut / eingebunden werden / daß er in den Sachen / (das Halsgericht betreffent) fleissig Auffmerckung haben wölle / Klag vnd Antwort / Anzeigung / Argwon / Verdacht oder Verweisung / so der Ankläger wider den Beklagten vor ihm fürbringt / auch die Brügcht des Gefangen / vnd was gehandelt wird / getrewlich außzuschreiben verwaren / vnd (so es not thut) überlesen / auch darinn keinerley Geuerde suchen oder gebrauchen / auch diese Reformation vnd alle Sachen (darzu dienende) getrewlich fürdern wölle.

Nachrichters Eyde.

IX.

Ich soll vnd will meins gnedigen Herrn von Bambergs / vnd seiner Gnaden Stiffts Schaden warnen / Frommen werben / in meinem Ampt getrewlich dienen / peinlich fragen vnd straffen / wie mir von seiner Gnaden weltlichen Gewalt / jedesmals bevohlen wird / auch darumb nicht mehr dann zimlich Belonung nemen / alles nach Laut dieser Ordnung / Was ich auch in peinlicher Frage höre / oder mir sunst in geheim zuhalten bevohlen wirdet / dasselbig will ich Niemand ferner eröffnen / auch on Erlaubung genantes meins gnedigen Herrn / Hoffmeisters / Marschalcks oder Haußvogts / nindert ziehen / vnd derselben Geschäften